

Lachen gestattet

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - (1986-1987)

Heft 13

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ware bares Geld zu erben, ist ebenfalls begreiflich, aber berechtigt nicht zu einer Bevormundung (im unjuristischen Sinne) des Alten.

Es ist nicht zu verkennen, dass nahezu alles, was zum Privatbereich eines Heiminsassen gehört, reflexartig auch andere Heiminsassen berührt. Ein relativ wohlhabender Heiminsasse, der sich Kleidung oder Luxusartikel oder Esswaren aller Art leistet, kann Unfrieden in ein Heim bringen, weil er den Neid der Mitbewohner erregt. Dasselbe gilt für einen Heiminsassen, der – weil noch rüstig – ausserhalb des Heims essen geht, Spaziergänge unternimmt oder gar auf Freiersfüssen wandelt. Solche reflexartigen Auswirkungen auf das Klima im Heim genügen nicht, um derartige Angelegenheiten einer Regelung durch die Heimordnung zu unterstellen. Wenn ich dies am Ende meines Referats betone, dann deshalb, weil wir vom Strafvollzug her wissen, dass es zu den schlimmsten Folgen **jeder** Institutionalisierung gehört, dass tendenziell die Individualität über das unvermeidliche Mass hinaus unterdrückt wird.

		Lachen gestattet		

||| *Ein Mann macht eine Erbschaft und möchte sich nun endlich einmal ein Masskleid anschaffen. Nach Fertigstellung durch den Schneider zieht er es an und besucht seinen Stamm. Da sagen seine Freunde: "Was trägst Du für ein komisches Kleid? Am Rücken ist es zu breit, die Ärmel sind zu lang usw." Er kehrt zu seinem Schneider zurück. Der sagt ihm: "Sie müssen etwas nach vorne geneigt gehen, den rechten Arm müssen Sie nach hinten halten und den linken Arm etwas nach vorne ziehen." Er läuft also wie ein Fragezeichen herum, mit Buckel und verrenkten Armen. Hinter ihm spazieren zwei Ärzte. Der eine sagt zum andern: "Diagnose Scheuermann". Der andere: "Nein, nein, das ist Rheumatismus, aber einen **tollen** Schneider hat der Mann."* |||